



## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Wieland-Wilnsdorf“ mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Wilnsdorf.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Förderung des Breitensports, Jugendtraining, Teilnahme an und Durchführung von Meisterschaften usw.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft, Eintritt und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Es gibt aktive und fördernde (passive) Mitglieder. Die passive Mitgliedschaft befreit von Arbeitsstunden und beinhaltet keine Spielberechtigung. Ferner gibt es Ehrenvorsitzende, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ansonsten sind sie aktive oder passive Mitglieder.
4. Beiträge:
  - a) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
  - b) Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
  - c) Es sind außerdem jährlich Arbeitsstunden zu leisten.
  - d) Die Höhe der Beiträge zu a), b) und c) wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vereinbarung der Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand.
  - e) Der Mitgliedsbeitrag ist vor Beginn der Saison zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sofort nach Eintritt fällig.
  - f) Über die Befreiung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
  - g) Beitragsänderungen sind rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres möglich.

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 30.11. erfolgt sein. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen oder anderen Verpflichtungen von mehr als vier Wochen nach Mahnung mit Zahlungsfrist,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Falls der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, bleibt der Ausschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam, die endgültig entscheidet.

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.  
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 6

### Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlungen und Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 7

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer Form – durch den Vorstand. Sie geschieht durch Rundschreiben an die Mitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer



- c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, Kassenwart, Beisitzer(n), Sportwart und Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.
4. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen.

## § 10

### Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und Personen benennen, die vom Vorstand berufen werden.

## § 11

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Wahlen



Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wilnsdorf, den 12.02.2016,

gez. Frank Ermert  
(1. Vorsitzender)

gez. Michael Wehner  
(2. Vorsitzender)

gez. Marco Vögele  
(Kassenwart)